



Bericht aus Brüssel

10/2026 vom 18. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2	Interparlamentarische Zusammenarbeit	
Verkehr/Verteidigung	3	Interparlamentarisches Treffen zur Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie	14
Positionierungen zur Verordnung zu militärischer Mobilität		Interparlamentarisches Treffen zur Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Unterstützung globaler Rechenschaftsmechanismen	15
Klima	7	Terminübersicht	16
Stärkung des europäischen CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)			
Justiz und Inneres	11		
Keine Einigung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet			



Editorial

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter, liebe Leserinnen und Leser,

bei den Beratungen zum Verordnungsvorschlag über die militärische Mobilität werden die zentralen Konfliktlinien zwischen Rat und Europäischem Parlament immer deutlicher. Strittig ist insbesondere, unter welchen Bedingungen das neu zu schaffende europäische verstärkte Reaktionssystem für militärische Mobilität aktiviert wird, ob automatische Genehmigungen vorgesehen sind und wie weit Solidaritätspflichten reichen. Der Rat setzt sich für eine Aktivierung des Systems nur auf Antrag eines Mitgliedstaates ein und spricht sich gegen automatische Genehmigungen ohne ausdrückliche Anordnung aus. Zudem erwägt er eine regional begrenzte Aktivierung, die das Parlament entschieden ablehnt. Auch beim Solidaritätspool sowie bei der Rechtsgrundlage, der erforderlichen Mehrheit im Entscheidungsverfahren und möglichen Entschädigungen gibt es Verhandlungsbedarf. Beide Institutionen streben eine Positionierung Mitte 2026 an.

Derzeit laufen auch die Beratungen zum Kommissionsvorschlag vom 17. Dezember 2025 über die Erweiterung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Eine Positionierung des Rates und des Parlaments könnte bis September 2026 erfolgen. Im Mittelpunkt stehen die Ausweitung des Anwendungsbereichs von CBAM auf nachgelagerte Produkte mit hohem Stahl- und Aluminiumanteil sowie die Einführung stärkerer Anti-Umgehungsmaßnahmen, etwa durch strengere Berichtspflichten. Die konkrete Produktliste ist ein laufender Verhandlungspunkt im Rat und Parlament und könnte für Meinungsverschiedenheiten sorgen. Umstritten ist zudem die von der

Kommission vorgeschlagene Möglichkeit, vorübergehend bestimmte Bereiche, insbesondere Düngemittel, aus dem CBAM auszunehmen. Dies stößt im Parlament fraktionsübergreifend auf Widerstand und wird auch im Rat von mehreren Mitgliedstaaten kritisch gesehen. Deutlich kontroverser als im Parlament wird im Rat die Einrichtung eines temporären Dekarbonisierungsfonds (TDF) diskutiert. Dieser soll durch nationale CBAM-Zertifikat-Einnahmen finanziert werden und Unternehmen zugutekommen, die im Rahmen des EU-Emissionshandels weiterhin dem Risiko der Emissionsverlagerung ausgesetzt sind.

Zum Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet waren auch im vierten Trilog keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen. Insbesondere zur Frage der Aufdeckungsanordnung gibt es Meinungsverschiedenheiten. Während der Rat ausschließlich auf freiwillige Maßnahmen setzt, befürwortet das Parlament bei begründetem Verdacht verpflichtende Anordnungen durch Justizbehörden als letztes Mittel. Der politische und zeitliche Druck in den Verhandlungen ist erheblich. Dies ist auf die seit dem 3. April 2026 bestehende Regelungslücke zurückzuführen, die durch das Ende der Ausnahmeregelung für freiwillige Meldungen durch Anbieter entstanden ist, nachdem im Parlament keine Einigung über eine Fortführung erzielt werden konnte. Ein tragfähiger Kompromiss ist noch nicht in Sicht.

Wir wünschen Ihnen gute Lektüre.

Vesna Popovic



Zusammenfassung

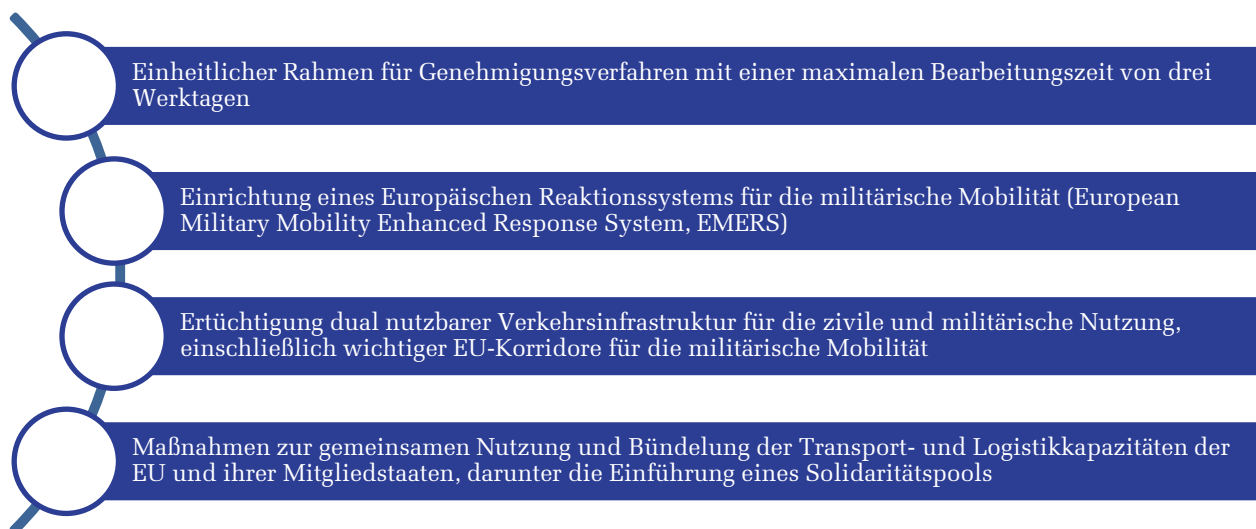
- Die Kommission stellte am 19. November 2025 das Paket zur militärischen Mobilität vor, einschließlich eines Verordnungsvorschlags. Dieser soll die Rahmenbedingungen für den Transport militärischer Ausrüstung, Güter und Personals innerhalb der EU vereinheitlichen und Verzögerungen abbauen, die solche Transporte bisher beeinträchtigen. Ein weiteres Ziel ist, bestehende Kapazitäten effizienter zu nutzen und zu bündeln. Zentrale Maßnahmen sind ein einheitlicher Rahmen für Genehmigungsverfahren, die Einrichtung eines Europäischen Reaktionssystems für die militärische Mobilität (European Military Mobility Enhanced Response System, EMERS), die Ertüchtigung dual nutzbarer Verkehrsinfrastruktur sowie Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung und Bündelung der Transport- und Logistikkapazitäten.
- Obwohl die Beratungen der Ko-Gesetzgeber noch laufen, zeichnen sich bereits Streitpunkte ab. So unterstützt der Rat eine Aktivierung des EMERS nur auf Antrag eines Mitgliedstaates sowie automatische Genehmigungen militärischer Transporte nur auf dessen ausdrückliche Anordnung. Die Frage einer regionalen Begrenzung ist im Rat noch offen, während sich der Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments (EP) ausdrücklich dagegen ausspricht. Beim Solidaritätspool wollen die Berichterstatter die Pflicht zur Eintragung nationaler Fähigkeiten ausweiten. Der Rat hingegen würde diese erst ab einem bestimmten Anteil von EU-Förderung bei der Anschaffung zulassen. Auch die Rechtsgrundlage und das hiervon abhängige Mehrheitserfordernis sind im Rat noch umstritten. Ein weiterer Streitpunkt könnte die vom EP geforderte Entschädigung von Infrastrukturbetreibern sein.
- Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten. Im Rat zeigt man sich zuversichtlich, schon in wenigen Wochen eine Allgemeine Ausrichtung zu erreichen. Auch das EP scheint um schnellen Fortschritt beim Dossier bemüht: Eine Abstimmung in beiden Ausschüssen ist für den 22./23. Juni 2026 vorgesehen, was eine Bestätigung der Position durch das Plenum im Juli 2026 ermöglichen würde. Anschließend könnten die Trilogverhandlungen beginnen und, abhängig von deren Verlauf, ein Abschluss noch unter irischer Ratspräsidentschaft bis Ende 2026 gelingen.

Bisherige und nächste Schritte:





Der Verordnungsvorschlag (📄), der am 19. November 2025 als Teil des **Pakets zur militärischen Mobilität** (📄) vorgestellt wurde, soll die Rahmenbedingungen für den Transport militärischer Ausrüstung, Güter und Personal innerhalb der EU vereinheitlichen. **Verzögerungen** bei solchen Transporten sollen abgebaut werden. Ursache waren bislang oft unterschiedliche nationale Vorschriften, lange Genehmigungsverfahren, mangelnde Koordinierung und unzureichend ausgebaute Infrastruktur. Ziel ist zudem, **bestehende Kapazitäten effizienter zu nutzen** und zu bündeln. Die Kommission will dabei nationale Entscheidungen über Truppenbewegungen nicht ersetzen, sondern deren **praktische Durchführung erleichtern** und verbessern. Zentrale Maßnahmen des Vorschlags sind:



Die Beratungen im **Rat** sind bereits fortgeschritten. Nachdem ein Kompromissvorschlag (📄) zu einem Teil des Vorschlags (Kapitel I, II und III) die Zustimmung einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten (auch Deutschlands) fand, laufen die Arbeiten an den restlichen Teilen weiter.

Im **Europäischen Parlament** liegt die gemeinsame Federführung bei den Ausschüssen für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) sowie für Verkehr und Tourismus (TRAN). Die Ko-Berichtersteller Michał Szczerba (EVP/POL, SEDE) und Roberts Zīle (EKR/LVA, TRAN) stellten ihren Berichtsentwurf am 17. März 2026 vor (📄). Aktuell wird der Kompromissvorschlag erstellt.

Zentrale Verhandlungspunkte

Auch wenn die Positionierungen der Ko-Gesetzgeber noch nicht abgeschlossen sind, zeichnet sich bereits bei gewissen Punkten Diskussionspotenzial ab.



Dazu zählen insbesondere die Regelungen zum **EMERS**. Der Rat fordert etwa, dass das System **nur auf Anfrage** eines Mitgliedstaates aktiviert wird. Den Vorschlag der Kommission, dass während der Aktivierung des EMERS die Anträge anderer Mitgliedstaaten zu **militärischen Transporten automatisch als** genehmigt gelten, lehnt er ab. Stattdessen sollte der betroffene Mitgliedstaat diese Wirkung ausdrücklich anordnen. Innerhalb des Rates noch umstritten ist die **Möglichkeit, das EMERS nur regional begrenzt zu aktivieren**. Einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich und Polen, befürworten dies als Vereinfachung des Vorgehens im Krisenfall. Andere Mitgliedstaaten, darunter Finnland und Rumänien, sowie die Kommission sehen hier jedoch die Gefahr einer **Beeinträchtigung der Funktionalität** sowie von möglichem **Zeitverlust** bei einer Ausweitung der Krise. Diese Frage bedarf noch weiterer ratsinterner Diskussionen. Die Berichterstatter betonen hingegen, dass das EMERS auf dem Gebiet der gesamten EU gelten müsse. Über eine Aktivierung soll außerdem **innerhalb von 48 Stunden** entschieden werden (anstelle von „so bald wie möglich“).

Schaffung eines Notfallrahmens – EMERS

- Für den Fall, dass ein erheblicher Anstieg militärischer Bewegungen erforderlich wird
- Schnellverfahren und vorrangiger Zugang zur Infrastruktur
- Vereinfachtes, auf Meldungen basierendes System (keine Genehmigungen mehr)

Auch der **Solidaritätspool** dürfte Anlass für schwierige Verhandlungen bieten. Nach dem Vorschlag soll die Eintragung von Transport- und Logistikkapazitäten zur Durchführung militärischer Transportoperationen **grundsätzlich freiwillig** erfolgen: Verpflichtend ist sie jedoch, wenn die Fähigkeiten mit finanzieller Unterstützung aus Unionsmitteln erworben oder in Auftrag gegeben wurden. Die Berichterstatter wollen die Verpflichtung zur Eintragung auch **auf geeignete Schienentransportmittel ausweiten**. Im Rat wird hingegen die Freiwilligkeit der Eintragung ebenso wie eine obligatorische Eintragung **erst ab einem bestimmten Anteil von EU-Förderung** bevorzugt. Darüber hinaus dürfe aus der Eintragung keine Pflicht zum Einsatz der Fähigkeiten entstehen.

Bündelung und gemeinsame Nutzung von Kapazitäten

- Militärischer Solidaritätspool für gemeinsame Transport- und Logistikkapazitäten, die einem Mitgliedstaat bei Bedarf auf Antrag zur Verfügung stehen
- Investitionen durch den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (2028–2034)
- Einheitliches digitales Informationssystem für die militärische Mobilität

Die vorgesehene Einrichtung eines nationalen Koordinators für den grenzüberschreitenden militärischen Transport und der Gruppe für Verkehr im Rahmen der militärischen Mobilität (MMTG) wird im Rat begrüßt, allerdings wollen die **Mitgliedstaaten** dabei eine **stärkere Rolle** einnehmen, als im Vorschlag vorgesehen. Der EP-Berichtsentwurf will auch **Vertreter der NATO und der Nicht-EU-NATO-Mitglieder** als Beobachter in die MMTG einladen. Bei der Frist zur Einsetzung des nationalen Koordinators gehen außerdem die Vorstellungen auseinander: Während die Berichterstatter drei Monate fordern, tendiert der Rat zu einem Jahr.

Streitpunkte innerhalb des Rates

Im Rat werden Zweifel an der **Rechtsgrundlage** laut. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV, da er eine Reihe von Maßnahmen und geeignete Bestimmungen zur Erleichterung des militärischen Transports in der Union und über ihre Außengrenzen hinweg und zur Reduzierung der Auswirkungen eines solchen Transports auf den zivilen Verkehr vorsehen. Ein Beschluss wäre demnach mit **qualifizierter Mehrheit** im Rat möglich. Laut einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere Malta, greife der Vorschlag aber teilweise in den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ein, was Einstimmigkeit erfordern würde. Es wird daher eine **stärkere Abgrenzung** angestrebt, etwa



indem die Bewertung, ob ein erhöhter Bedarf an militärischen Transporten besteht, in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt.


Wie aus dem Rat zu hören ist, sind die Mitgliedstaaten insgesamt bestrebt, die bestehenden Strukturen der NATO nicht zu beeinträchtigen oder zu doppeln, sondern sie zu ergänzen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Mögliche Forderungen des EP

Laut der Arbeitsebene im EP dürfte die **Gewährung von Entschädigungszahlungen** für die Nutzung von Schieneninfrastruktur Teil der Debatte werden. Der EP-Berichtsentwurf fordert, anders als der Kommissionsvorschlag, Entschädigungen für die Infrastrukturbetreiber, wenn diesen Mehrkosten oder Schaden aufgrund von vorrangigem Zugang für militärische Transporte entstehen. Steigen die Kosten dafür auf einen signifikanten Betrag, sollen sie **solidaritätsbasierte finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt** beantragen können. Eine Entschädigung für Fahrgäste oder Kunden im Güterverkehr wird hingegen ausgeschlossen.

Auch die stärkere Einbindung von Nicht-EU-NATO-Mitgliedern sowie der Ukraine und Moldau in die Regelungen zur militärischen Mobilität der EU sind eine Priorität der Berichterstatter, etwa deren Teilnahme am EMERS und dem Solidaritätspool.

Ausblick

Im Rat besteht Zuversicht, die internen Verhandlungen zügig abzuschließen und **in den kommenden Wochen eine Allgemeine Ausrichtung** zu erreichen. Auch das EP scheint um schnellen Fortschritt mit dem Dossier bemüht: Die Arbeiten auf technischer Ebene sollen abgeschlossen werden, sodass am 16. Juni 2026 in Straßburg ein Treffen der Berichterstatter und Schattenberichterstatter stattfinden könnte. Eine **Abstimmung** in beiden Ausschüssen ist für den **22./23. Juni 2026** vorgesehen, was eine Bestätigung der Position durch das Plenum im Juli 2026 ermöglichen würde. Anschließend könnten die Trilogverhandlungen beginnen und, abhängig von deren Verlauf, ein **Abschluss noch unter irischer Ratspräsidentschaft** bis Ende 2026 gelingen.  [FS](#)

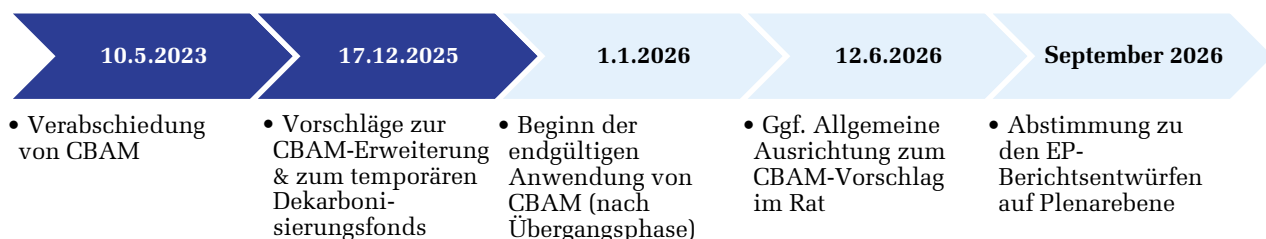


Stärkung des europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Zusammenfassung

- Am 17. Dezember 2025, kurz vor dem endgültigen Start des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), legte die Kommission Vorschläge zur Stärkung von CBAM und für einen temporären Dekarbonisierungsfonds vor. Der CBAM-Erweiterungsvorschlag sieht vor, den Anwendungsbereich der Verordnung auf nachgelagerte Produkte mit hohem Stahl- und Aluminiumgehalt in den Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung auszudehnen sowie Anti-Umgehungsmaßnahmen u. a. in Form strengerer Berichtspflichten einzuführen. Mit dem Fonds sollen in den Jahren 2026 und 2027 Unternehmen unterstützt werden, die im Rahmen des EU-Emissionshandels weiterhin Emissionsverlagerungsrisiken tragen.
- Die Beratungen in Europäischem Parlament (EP) und Rat sind inzwischen im Gange. Im EP wurden beide Berichtsentwürfe vorgestellt, wobei die Liste von weiteren einzubeziehenden Produkten noch auszuarbeiten ist. Viel Aufmerksamkeit erhält der von der Kommission vorgeschlagene Art. 27a, der eine temporäre Aussetzung von CBAM für bestimmte Waren ermöglichen soll. Im EP scheint eine Streichung dieser Regelung fraktionsübergreifend Unterstützung zu finden und auch im Rat lehnt eine Reihe von Mitgliedstaaten den Artikel ab. Beim temporären Dekarbonisierungsfonds sind im EP die Bedingungen für eine Auszahlung noch in der Diskussion. Ein Abschluss der Beratungen für beide Dossiers wird mit einer Abstimmung auf Ausschussebene am 6. Juli und im Plenum im September 2026 angestrebt. Im Rat soll eine allgemeine Ausrichtung zum CBAM-Erweiterungsvorschlag am 12. Juni 2026 erfolgen. Für den dort deutlich kritischer gesehenen Dekarbonisierungsfonds ist eine solche noch nicht in Sicht.

Bisherige und nächste Schritte:



Sowohl im EP als auch im Rat laufen die Beratungen zum Vorschlag über die Erweiterung von CBAM auf nachgelagerte Produkte und Anti-Umgehungsmaßnahmen sowie über den temporären Dekarbonisierungsfonds.

Zur Erinnerung: Die CBAM-Verordnung [\(PDF\)](#) wurde im Rahmen des Fit-für-55-Pakets im Juli 2021 vorgeschlagen und am 23. Mai 2023 angenommen. Der CBAM soll komplementär zum EU-Emissionshandel (EU-ETS) wirken und Anreize für die Dekarbonisierung in Drittstaaten schaffen. Während beim EU-ETS Hersteller innerhalb der EU für Emissionen zahlen, führt der CBAM zu einer vergleichbaren Verpflichtung für Importeure von Waren in



die EU. Hierdurch soll eine Verlagerung von emissionsintensiver Produktion in Drittstaaten verhindert werden.

Erweiterung von CBAM

Der Erweiterungsvorschlag zu CBAM (📄) enthält die Aufnahme von insgesamt 180 nachgelagerten Produkttypen mit einem hohen Anteil an Stahl und Aluminium sowie von Schrott aus Industrieprozessen in die CBAM-Berechnung und daneben von Anti-Umgehungsmaßnahmen, einschließlich Berichtspflichten.

Im EP signalisierte der Berichterstatter zum CBAM-Vorschlag, Mohammed Chahim (S&D/NLD), zuletzt in der Sitzung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit vom 5. Mai 2026, in Kooperation mit den Schattenberichterstattern, weitere nachgelagerte Produkte in den Anwendungsbereich von CBAM einbeziehen zu wollen. Konkrete Festlegungen finden sich im angefertigten Berichtsentwurf allerdings noch nicht. Die

Resource Shuffling

Dabei halten (große) Unternehmen emissionsarme Produktion in der EU, während sie emissionsreiche Produktion in Drittstaaten verlagern und teilweise dort vermarkten und dabei u. a. CBAM-Abgaben vermeiden. Eine Reduzierung von globalen Emissionen bleibt aus.

der Produktauswahl soll entlang der Umsetzbarkeit und Praktikabilität erfolgen.

Offen ist auch, wie im Rahmen von CBAM die Aufnahme von internationalen Kohlenstoffzertifikaten (vorgesehen im 2040-Klimaziel, 📄) angemessen berücksichtigt werden kann. Teilweise wollen die Abgeordneten außerdem eine Bezugnahme auf bzw. eine Regelung zum sog. „resource shuffling“, wobei eine praktisch umsetzbare Regelung dem Vernehmen nach schwierig zu gestalten ist.

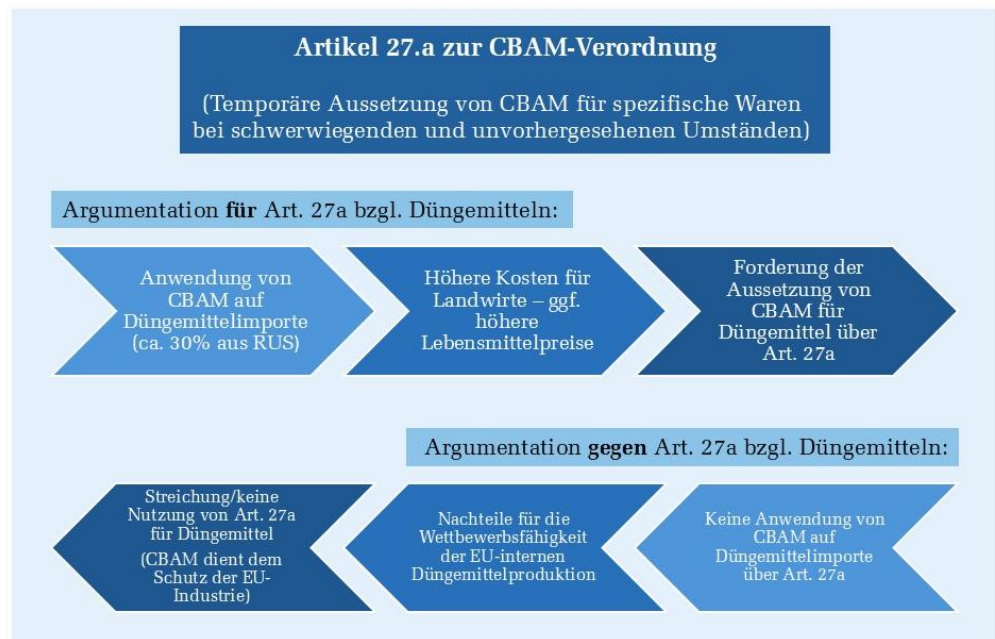
Ein umstrittener Punkt betrifft die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit, per delegiertem Rechtsakt Bereiche aus dem Anwendungsbereich von CBAM temporär auszunehmen (**Art. 27a**). Bei Vorstellung des Vorschlags wurde darin von verschiedenen Akteuren eine Möglichkeit gesehen, insbesondere **Düngemittel** von CBAM-Abgaben auszunehmen. Dabei bestehen zwischen den Befürwortern von günstigeren Düngemittelpreisen für europäische Landwirte und den Unterstützern der europäischen Düngemittelproduktion im Vergleich zum außereuropäischen Wettbewerb (darunter Deutschland) divergierende Auffassungen. Auch die Kommission scheint diesbezüglich noch keinen abschließenden Ansatz gefunden zu haben. Der für den 19. Mai 2026 angekündigte **Aktionsplan für Düngemittel** sollte zunächst die mögliche Ausnahme von CBAM für Düngemittel einbeziehen. Offenbar ist diese Bezugnahme in neueren Fassungen nicht mehr enthalten. Im EP gibt es viele Befürworter einer Streichung des Artikels, wobei bspw. Teile der EVP-Fraktion dafür plädierten, die geplante „Notfallkompetenz“ der Kommission zur Aussetzung von CBAM umzugestalten. So soll die Kommission bei Marktstörungen CBAM-Einnahmen zugunsten betroffener Sektoren umleiten können.



Während im Rat zunächst v. a. Frankreich eine möglichst zügige Anwendbarkeit der Regelung befürwortete, spricht sich inzwischen eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) für eine Streichung oder Abmilderung der Norm aus.

Darüber hinaus befürwortet der EP-Berichtersteller

stärkere Absicherungen gegen Umgehungsmaßnahmen. Zudem fordert er eine Definition und eine Beweislastregelung zu Vor-Verbraucher-Schrott sowie eine Klärung der Behandlung der **Ukraine** im CBAM-Kontext (im Sinne einer möglichen Ausnahmeregelung, sog. **Force-Majeure-Klausel**).



Temporärer Dekarbonisierungsfonds

Der temporäre Dekarbonisierungsfonds (TDF, [📄](#)) soll Unternehmen zugutekommen, die im Rahmen des EU-Emissionshandels weiterhin Emissionsverlagerungsrisiken tragen. Der Fonds soll ausschließlich für die Jahre 2026/2027 zur Verfügung stehen und zu 25 Prozent aus nationalen CBAM-Zertifikat-Einnahmen finanziert werden.

Beim TDF befürwortet der Berichterstatter Pascal Canfin (Renew Europe/FRA) eine ausschließliche Anwendbarkeit des Fonds für den Export von in der EU produzierten Gütern in Drittstaaten. Daneben will er auch nachgelagerten Unternehmen Zugang zu Ausgleichszahlungen aus dem Fonds eröffnen. Es brauche Klarheit und Legitimität für den Anwendungsrahmen. Der Fonds soll ihm zufolge auch für Landwirte, zumindest für Getreideproduzenten, nutzbar sein. Außerdem strebt er eine Aufteilung der Auszahlungen aus dem TDF an, damit betroffene Unternehmen schon vor 2029 Unterstützung erhalten können.

Grundsätzlich scheint der Fonds im EP fraktionsübergreifend unterstützt zu werden, wobei im linken politischen Spektrum gefordert wird, den Fonds nur für Unternehmen verfügbar zu machen, die bereits nachweislich in Dekarbonisierung investiert haben. Demgegenüber stand dem Vernehmen nach die Intention der Kommission, mit dem zeitlich limitierten Fonds v. a. dort zu unterstützen, wo Dekarbonisierung mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Im Rat wird der Vorschlag für den TDF von vielen Mitgliedstaaten kritisch gesehen, was auch mit dem Finanzierungsansatz der Kommission zusammenhängen soll.

Hinsichtlich der teilweise im EP geforderten **Verlängerung** des TDF über 2027 hinaus gibt die Kommission Hinweise darauf, dass diese Frage im Rahmen der Überarbeitung des



EU-Emissionshandels ab dem Sommer 2026 behandeln möchte, wobei die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation zu gewährleisten sei.

Die Abstimmung über beide Vorschläge ist im ENVI-Ausschuss für den 6. Juli und auf Plenarebene für September 2026 vorgesehen. Im Rat fokussieren sich die Verhandlungen derzeit auf den CBAM-Erweiterungsvorschlag. Für diesen wird eine allgemeine Ausrichtung im Rat für Wirtschaft und Finanzen am 12. Juni 2026 angestrebt. Eine entsprechende Allgemeine Ausrichtung für den TDF ist wohl nicht mehr unter zyprischer Ratspräsidentschaft vorstellbar. [\[JK\]](#)

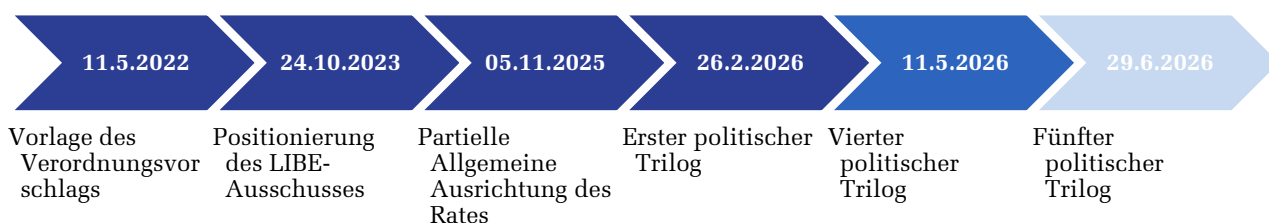


Keine Einigung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Zusammenfassung

- Vier Jahre nach Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet fand am 11. Mai 2026 der vierte Trilog statt. Trotz Fortschritten konnte keine finale Einigung gefunden werden.
- Besonders weit liegen die Positionen in der Frage nach Aufdeckung auseinander. Während der Rat rein freiwillige Maßnahmen fordert, befürwortet das Europäische Parlament (EP) als letztes Mittel verpflichtende Aufdeckungsanordnungen für Justizbehörden bei begründetem Verdacht.
- Der politische und zeitliche Druck ist groß, denn momentan besteht eine Regelungslücke: Eine Ausnahmeregelung, die es Dienstleistern ermöglichte, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet freiwillig aufzudecken, lief am 3. April 2026 aus und kann nicht verlängert werden, da in der Abstimmung im Europäischen Parlament (EP) keine gemeinsame Position gefunden werden konnte. Die den Providern inzwischen untersagte freiwillige Meldung online gestellter Bilder und Videos sei dabei häufig die einzige Möglichkeit für die Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs gewesen.
- Das Ziel der Verhandlungspartner ist ein Abschluss des Dossiers vor Sommer 2026, doch noch gibt es keine konkreten Ideen für einen gangbaren Kompromisstext.

Bisherige und nächste Schritte:



Nach nunmehr vier Jahren intensiver Beratung über den Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vom 11. Mai 2022 (CSAM-Verordnung, [📄](#)) brachte auch der vierte Trilog am 11. Mai 2026 keine endgültige Einigung zutage. Von den Beteiligten wird erneut die konstruktive Arbeitsatmosphäre betont, die in den ersten drei Triloggen zur Klärung von weniger umstrittenen Fragen geführt habe, doch der kontroverseste Aspekt im Dossier, die Aufdeckungsanordnung, war erneut nicht auf der Tagesordnung: Diese führte schon bei Vorlage des Kommissionsvorschlags in einigen Mitgliedstaaten, allen voran Deutschlands, für z.T. heftige Reaktionen und Ablehnung. Stattdessen standen u. a. die Entfernungs- und Sperranordnungen im Fokus, um Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch in allen Mitgliedstaaten entfernen oder sperren zu lassen.



Auch einigte man sich auf Details zu verlängerten Antwortfristen auf Löschanordnungen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen. Einige der erreichten Kompromisse dienten dabei dem Ziel, den Verordnungstext mit dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA, [DS](#)) in Einklang zu bringen.

Der zeitliche und politische Druck für eine finale Einigung ist groß. Eine Übergangsregelung, die es Internetanbietern rechtlich erlaubte, Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet freiwillig aufzudecken, zu entfernen und den Strafverfolgungsbehörden zu melden, lief am 3. April 2026 aus und wurde vom EP abgelehnt ([DS](#)), da keine gemeinsame Position mit dem Rat gefunden werden konnte. Damit besteht aktuell eine Regelungslücke, da kooperationswilligen Internetprovidern nun **nicht mehr erlaubt ist**, kinderpornografische Inhalte auf ihren Webseiten zu suchen, zu entfernen und den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Zur Erinnerung: Am 11. Mai 2022 legte die Kommission den Entwurf der CSAM-Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vor. Ziel war, Anbieter von Online-Diensten zur Verhinderung, Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen sowie zur Unterbindung von Grooming (sexuelle Anbahnung) zu verpflichten. Um Opfern mehr Gehör zu verschaffen, soll zudem ein EU-Zentrum als dezentrale EU-Agentur eingerichtet werden, flankiert durch ein Netzwerk nationaler Koordinierungsstellen. Darüber hinaus sollten Anbieter bestimmter Online-Dienste den freiwilligen Einsatz von Technologien zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ermöglichen. Die bisherige Verordnung ([DS](#)), die dies ermöglichte, lief am 3. August 2024 aus und wurde durch die eingangs erwähnte Interimsverordnung ersetzt. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, waren die Ko-Gesetzgeber unter dänischer Ratspräsidentschaft ursprünglich bestrebt, die CSAM-Verordnung bis zum Frühjahr 2026 abzuschließen. Nachdem unter zyprischer Ratspräsidentschaft der erste Trilog am 26. Februar 2026 stattfand, wurde für den Abschluss der CSAM-Verordnung Juni 2026 avisiert. Damals ging man dem Vernehmen nach noch davon aus, dass die Interimsverordnung verlängert werde, da ein Kompromiss bei der Aufdeckungsanordnung durch weit voneinander divergierende Positionen in weiter Ferne schien.

Aufdeckungsanordnung: Freiwillig oder als letztes Mittel verpflichtend

Die Aufdeckungsanordnung, die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag Anbieter von Hostingdiensten oder interpersoneller Kommunikationsdienste verpflichtete, mit verschiedenen Technologien sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, wurde im Rat v.a. von Deutschland, aber auch anderen Mitgliedstaaten abgelehnt, da eine anlasslose Überprüfung als unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte gewertet wurde. Wegen einer befürchteten „Massenüberwachung“ rückten sowohl Rat als auch EP in ihren Positionen weit vom Kommissionsvorschlag ab: Unter dänischer EU-Ratspräsidentschaft gelang die **partielle Allgemeine Ausrichtung**, die rein **freiwillige Aufdeckungsmaßnahmen** vorsieht, wie sie bereits in der o. g. Interimsverordnung galten. Im EP gelang dem Berichterstatter Javier Zarzalejos (EVP/ESP) im federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) bereits am 24. Oktober 2023 eine Einigung, die ebenfalls eine massenhafte Überprüfung ablehnte. Justizbehörden sollte aber als letztes Mittel die **Aufdeckungsanordnungen** ermöglicht werden, sofern begründete Verdachtsmomente auf eine, auch indirekte, Verbindung zu Missbrauchsmaterial hindeuten. Einigkeit besteht zwischen den Ko-Gesetzgebern, dass **Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikationsinhalte** von Aufdeckungstechnologien **ausgenommen** bleiben sollen.



Obwohl EP und Rat über die Frage nach einer rein freiwilligen oder bei eindeutigem Verdacht verpflichtenden Aufdeckungsmaßnahme uneins waren, setzte man dem Vernehmen nach in allen drei Institutionen darauf, dass die o. g. Interimsverordnung nach Auslaufen am 3. April 2026 verlängert werde. Die Ablehnung im EP habe im Rat und in der Kommission für großen Unmut gesorgt und wird als Rückschlag für die Prävention von Kindesmissbrauch im Internet gewertet. Der Ablehnung im Parlament waren kurzfristige verschiedene Änderungen zur funktionalen Zusammenarbeit zwischen Internet Providern und Polizei sowie zum Verbot nach bislang unbekanntem Missbrauchs darstellungen vorausgegangen. Für den abgeänderten Vorschlag fand sich im Ausschuss keine Mehrheit, sodass keine Position des EP beschlossen werden konnte.

Ausblick

Zwar betonen alle Seiten weiterhin eine konstruktive Arbeitsatmosphäre, doch die jahrelangen Verhandlungen zeigen, wie weit die Positionen im Spannungsfeld zwischen Daten- und Kinderschutz voneinander entfernt sind. Dass die Interimsverordnung, die den Verhandlungen mehr Zeit erkaufte hätte, am 3. April 2026 ausgelaufen ist und nicht verlängert wurde, sollte den Druck auf die Trilogparteien erhöhen. Doch gehen Beteiligte nicht davon aus, dass ein Kompromiss im fünften Trilog am 29. Juni 2026 unter zyprischer Ratspräsidentschaft noch gefunden werden kann. Vereinzelt wurde die Meinung vertreten, dass sowohl der Rat als auch das EP in ihren Positionen zur Aufdeckungsanordnung deutlich flexibler werden müssten und eine für beide Seiten tragbare Lösung **außerhalb der Verhandlungsmandate des EP und des Rates** gefunden werden müsste. Das bringe der Arbeitsebene im EP zufolge aber auch die zusätzliche Gefahr mit sich, dass das Parlament dem Ergebnis der Trilogverhandlungen auf Grundlage **eines erweiterten Mandats** am Ende doch nicht zustimmen könnte. Ebenfalls werde befürchtet, dass das Momentum verloren gehen könne und festgefahrene Positionen sich auf lange Zeit halten könnten. Die den Providern nun nicht mehr erlaubte freiwillige Meldung von online gestellten Bildern und Videos sei häufig die einzige Möglichkeit gewesen, um auf Fälle sexuellen Missbrauchs aufmerksam zu machen. Es werde aber der Arbeitsebene zufolge nun darauf gehofft, dass die aktuell entstandene Regelungslücke zusätzlichen Druck in den Mitgliedstaaten erzeugt und so Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen bringt. Der fünfte Trilog ist für den 29. Juni 2026 geplant. [\[FL\]](#)



Interparlamentarische Zusammenarbeit

+++Interparlamentarisches Treffen zur Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie+++

Am 6. Mai 2026 führte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments (EP) ein interparlamentarisches Treffen zur Rolle von **Mindestlohnschutz und Tarifverhandlungen** für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU durch. Schwerpunkte der Aussprache bildeten insbesondere der Stand der Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie ([📄](#)), die Frage nach einer stärkeren Tarifbindung in den Mitgliedstaaten sowie die Folgen des Europäischen Gerichtshof (EuGH)-Urteils zur dänischen Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie ([📄](#)). Der EuGH hatte die Richtlinie am 11. November 2025 in der Rechtssache C-19/23 im Grundsatz bestätigt, einzelne Vorgaben zu Mindestlohnkriterien und automatischer Indexierung jedoch aufgehoben.

Nach Einschätzung der Kommission sowie mehrerer Mitglieder des Europäischen Parlaments, u. a. der EVP und S&D, bestätigte das Urteil die europäische Rechtssetzungskompetenz im Bereich der Arbeitsbedingungen, solange die EU nicht unmittelbar in die Lohnfestsetzung eingreift. In der Aussprache wurde daher einerseits betont, dass Mitgliedstaaten das Urteil nicht länger als Begründung für verzögerte Umsetzung nutzen könnten. Andererseits wurde die Schwächung der Kriterien zur Mindestlohnangemessenheit innerhalb der Richtlinie kritisiert.

Beim Stand der Umsetzung zeigte sich ein uneinheitliches Bild. Dieses reiche der Kommission zufolge von umfangreicheren Änderungen im Mindestlohn- und Arbeitsrecht, etwa in Polen und Spanien, über eher formale Minimalumsetzung, unter anderem in Deutschland, Frankreich und Italien, bis hin zu noch ausstehender Umsetzung in Bulgarien, Luxemburg, Portugal und Zypern. Die Richtlinie entfalte bislang deutlich messbare Wirkung bei gesetzlichen Mindestlöhnen als bei der Förderung von Tarifverhandlungen. Zugleich erreichten bislang nur wenige Mitgliedstaaten die vielfach herangezogenen Referenzwerte von 60 Prozent des Medianlohns beziehungsweise 50 Prozent des Durchschnittslohns.

Die Kommission verwies auf die laufende Prüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen und kündigte den ersten Monitoringbericht noch für 2026 an. Besonders im Fokus stand die Vorgabe zur Vorlage von Aktionsplänen jener Mitgliedstaaten deren Tarifbindung unter 80 Prozent liegt. Bei einigen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, stünden diese noch aus. Deutschland wurde damit nicht als Staat ohne formale Umsetzung eingestuft, sondern als Mitgliedstaat mit noch ausstehendem Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung. Dennis Radtke (EVP/DEU), Berichterstatter für die EU-Mindestlohnrichtlinie, betonte, die Richtlinie greife nicht direkt in nationale Lohnsetzungssysteme ein. Zugleich könne eine Tarifbindung von mindestens 80 Prozent nicht allein durch politische Absichtserklärungen erreicht werden. Als positives Beispiel für die praktische Umsetzung wurde Rumänien genannt, das nach Angaben der rumänischen Delegation als erstes Land die Richtlinie vollständig umgesetzt habe. Dies habe dort eine neue Dynamik bei Sozialpartnern und Gewerkschaften ausgelöst und sogenannte Scheintarifverträge zurückgedrängt. Insgesamt verwiesen die Beiträge der Parlamentarier auf die starke Abhängigkeit der Umsetzung von den jeweiligen Arbeitsmarktmodellen. Offen blieb vor allem, ob die nationalen Aktionspläne ausreichend konkrete Maßnahmen enthalten, um tatsächlich zu einer höheren Tarifbindung beizutragen. [[👤 Praktikantin NK](#)]



+++Interparlamentarisches Treffen zur Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Unterstützung globaler Rechenschaftsmechanismen+++

Am 6. Mai 2026 fand ein interparlamentarisches Treffen zum Thema „Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Unterstützung globaler Rechenschaftsmechanismen“ im Europäischen Parlament (EP) in Brüssel statt. Abgeordnete nationaler Parlamente und des EP tauschten sich zu Herausforderungen der EU im Rahmen der internationalen Rechtsordnung aus.

In Bezug auf die **US-Sanktionen gegen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)** berichtete der betroffene Richter am IStGH, Nicolas Guillou, über die Auswirkungen, die die Sanktionierung durch die US-Regierung für ihn habe. Neben einem Einreiseverbot in die USA beschrieb er auch finanzielle und gesundheitliche Konsequenzen. Eine bedeutende Rolle spiele dabei die starke technische und wirtschaftliche Abhängigkeit der EU von den Vereinigten Staaten. So seien ihm sämtliche Finanztransaktionen, etwa die Nutzung von Kreditkarten, inzwischen unmöglich, da sich die Unternehmenssitze überwiegend in den USA befinden. Auch europäische Konzerne, wie Versicherungen, verweigerten ihm ihre Dienstleistungen aus Angst vor negativen Auswirkungen für Geschäfte mit den Vereinigten Staaten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die strukturelle Gefahr, die solche Sanktionsdrohungen für die Unabhängigkeit richterlicher Tätigkeit darstellen. Europa müsse die juristische Unabhängigkeit auch faktisch schützen und Projekte wie den digitalen Euro als Alternative vorantreiben.

Eine Erweiterung der EU-Blocking-Verordnung (📄) auf US-Sanktionsmaßnahmen gegen Richter des IStGH könnte deren Auswirkungen begrenzen.

Die Verordnung dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen gegen bestimmte ausländische Sanktionsregelungen und untersagt die Anwendung entsprechender Maßnahmen in der EU. Dies stieß sowohl bei den Mitgliedern der nationalen Parlamente als auch des EP auf breite Zustimmung. Eine Entscheidung der Kommission steht noch aus.

Hinsichtlich der **Einrichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression Russlands gegen die Ukraine** machte Dr. Anton Korynevchy, Direktor der Generaldirektion für Völkerrecht und rechtliche Bekämpfung der Aggression im Außenministerium der Ukraine, unter anderem darauf aufmerksam, dass bisher 25 Staaten, darunter Deutschland, die Absicht geäußert hätten, das erweiterte partielle Abkommen des Europarates als Gründungsmitglieder zu unterstützen.

Maßgeblich für die Einrichtung des Sondertribunals seien neben der Finanzierung vor allem die langfristige Kooperationsbereitschaft der einzelnen Staaten und der politische Wille. Allerdings erfordere eine solche Maßnahme einen Koordinierungsmechanismus, um eine Fragmentierung innerhalb der EU zu verhindern. Auf der Sitzung des Ministerkomitees des Europarats am 15. Mai 2026 erklärten 36 Staaten ihre Absicht, dem Abkommen beizutreten und die Arbeitsweise sowie die Finanzierung des Sondertribunals festzulegen.

[👤 Praktikantin SCS]









Ausgewählte Termine der EU-Institutionen und sonstige Termine

18. Mai bis 7. Juni 2026

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Termine der EU-Institutionen chronologisch dargestellt.

Legende:

 Europäisches Parlament	 Rat	 Europäische Kommission	 Europäischer Rat
 Sonstige Termine			

Datum/Ort	Institution	Themen
 18.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ (Entwicklung)	<ul style="list-style-type: none">– Zukunft des auswärtigen Handelns– Rolle von Global Gateway in auswärtigem Handeln– Informeller Austausch zu den Auswirkungen des Krieges in Iran
 18.5.2026 STRAßBURG	Europäisches Parlament Plenarsitzung	<ul style="list-style-type: none">– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union (CBAM)
 19.5.2026 STRAßBURG	Europäische Kommission Kollegium	<ul style="list-style-type: none">– Maßnahmenplan für Düngemittel
 20.5.2026 FRANKFURT	Europäische Zentralbank Ratssitzung	
 20.5.2026 STRAßBURG	Europäisches Parlament Plenarsitzung	<ul style="list-style-type: none">– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (CSAM)
 22.5.2026 LEFKOSIA	Euro-Gruppe	
 22.5.2026 MEXIKO- STADT	EU-Mexiko Gipfel	<ul style="list-style-type: none">– Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko– Zusammenarbeit bei gemeinsamen Prioritäten



22./23.5.2026 LEFKOSIA	Informelle Ministertagung Wirtschaft und Finanzen	
22.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ (Handel)	<ul style="list-style-type: none">– Wirtschaftliche Sicherheit und Auswirkungen des Nahostkonflikts auf den Handel– WTO-Reform: Weiterführung der Ergebnisse der 14. WTO-Ministerkonferenz (MC14)– Aktuelle Handelsverhandlungen
26.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Landwirtschaft und Fischerei“	<ul style="list-style-type: none">– Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln in der EU – Unterstützung von Landwirten und Förderung widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme– Handelsbezogene Agrarfragen
26.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Allgemeine Angelegenheiten“	<ul style="list-style-type: none">– Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028–2034– Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich– Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog– Austausch über die Zukunft Europas
27.5.2026 BRÜSSEL	Europäische Kommission Kollegium	<ul style="list-style-type: none">– Paket zur technologischen Souveränität– Strategischer Fahrplan für Digitalisierung und KI im Energiesektor– Gesetz zur Entwicklung von Cloud- und KI-Technologien– Europäisches Chip-Gesetz 2– Mitteilung zur humanitären Hilfe
27./28.5.2026 LEFKOSIA	Informelle Ministertagung Gymnich-Format	<ul style="list-style-type: none">– Diskussion über aktuelle und regionale Herausforderungen
28.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt und Industrie)	<ul style="list-style-type: none">– Verordnungsvorschlag zum Industrial Accelerator Act
29.5.2026 BRÜSSEL	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Forschung und Raumfahrt)	<ul style="list-style-type: none">– Horizont Europa
29.5.2026 BRÜSSEL	Europäische Kommission Kollegium	<ul style="list-style-type: none">– Orientierungsdebatte über die Beziehungen zwischen der EU und China
1./2.6.2026 LEFKOSIA	Informelle Ministertagung Kultur	<ul style="list-style-type: none">– Kulturelle Rechte und Kultur als demokratisches öffentliches Gut– Illegaler Handel mit Kulturgütern



2.6.2026 BRÜSSEL	Interparlamentarisches Treffen Virtueller Berichterstatter-Dialog	<ul style="list-style-type: none">– Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028–2034
3.6.2026 BRÜSSEL	Europäisches Parlament Ausschusssitzungen	CULT <ul style="list-style-type: none">– Einrichtung des Programms „Erasmus+“ für den Zeitraum 2028–2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 CULT/LIBE <ul style="list-style-type: none">– Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028–2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818
3.6.2026 BRÜSSEL	Europäische Kommission Kollegium	<ul style="list-style-type: none">– Orientierungsdebatte über das EU-Vergaberecht– Frühjahrs-Paket des Europäischen Semesters– Kommunikation zur Meeresbeobachtung
3.6.2026 BRÜSSEL	Interparlamentarisches Treffen Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)	<ul style="list-style-type: none">– Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps und Kreatives Europa im aktuellen und neuen Mehrjährigen Finanzrahmen – Erkenntnisse und das weitere Vorgehen
3.6.2026 BRÜSSEL	Interparlamentarisches Treffen Virtueller Berichterstatter-Dialog	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinsame Agrarpolitik GAP 2028–2034
4./5.6.2026 LEFKOSIA	Informelle Ministertagung Kohäsionspolitik	<ul style="list-style-type: none">– Aufenthaltsrecht– Besondere Herausforderungen für Inselregionen
4./5.6.2026 LUXEMBURG	Rat „Justiz und Inneres“	
5.6.2026 TIVAT	EU-Westbalkan Gipfel	
7./8.6.2026 NIKOSIA	Informelle Ministertagung Verteidigung	<ul style="list-style-type: none">– Aktuelle und künftige sicherheitspolitische Herausforderungen